

ZH_OBERGERICHT PC200022 vom 26. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200022

FR: ZH_OBERGERICHT PC200022 du 26 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200022 del 26 agosto 2020

Erwägungen

E. 5

Juli 2016 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen und dem Kläger in der Person von Rechtsanwältin ass. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt (act. 5/28). 1.2. Mit Eingabe vom 13. November 2017 teilte der Beschwerdeführer 1 mit, dass er den Kläger ab 1. Oktober 2017 vertrete, nachdem Rechtsanwältin ass. iur. X._____ die Beschwerdeführerin 2 (damals noch unter der Firma E._____ AG) per Ende September 2017 verlassen habe (act. 5/94; vgl. auch act. 5/89 und 5/90). 1.3. Der Beschwerdeführer 1 ersuchte die Vorinstanz mit Eingabe vom 13. August 2018 um eine Akontozahlung (act. 5/135). Diese verlangte daraufhin mit Schreiben vom 11. September 2018 eine Erklärung von Rechtsanwältin ass. iur. X._____, wonach sie ihre Ansprüche an den Beschwerdeführer 1 bzw. die Beschwerdeführerin 2 abgetreten habe (act. 5/137). Zudem ersuchte die Vorinstanz den Beschwerdeführer 1, die Aufwandübersicht nach Leistungserbringern aufzuschlüsseln. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2018 ersuchte der Beschwerdeführer 1 erneut um eine Akontozahlung, wobei er auch die verlangte Abtretungserklärung von Rechtsanwältin ass. iur. X._____ beilegte (act. 5/150 und 5/153/3). Eine Aufschlüsselung der Leistungserbringer reichte der Beschwerdeführer 1 jedoch nicht ein. 1.4. Mit Urteil vom 14. Dezember 2018 wurde die Ehe der vorinstanzlichen Parteien geschieden. Mit Verfügung gleichen Datums entliess die Vorinstanz

- 3 - Rechtsanwältin ass. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Klägers per Ende September 2017 und bestellte ihm mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 den Beschwerdeführer 1 als unentgeltlichen Rechtsbeistand (act. 5/158). Der Kläger reichte gegen das Scheidungsurteil Berufung ein. Der Entscheid des Obergerichts Zürich im Berufungsverfahren betreffend die Scheidung erging sodann am

E. 5.1

Art. 122 ZPO räumt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand im Zivilprozess einen Anspruch auf "angemessene" Entschädigung ein. Die Tarifhoheit bei der Festsetzung der Prozesskosten ist Sache der Kantone (vgl. Art. 96 ZPO) und damit auch die Festlegung von deren Angemessenheit. Den kantonalen Behörden kommt bei der Bemessung der Entschädigung im Rahmen des Gesetzes ein beträchtliches Ermessen zu. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2; BGer 6B_464/2007 vom 12. November 2007

- 9 - E. 2.1). Das gilt soweit auch für die oberen kantonalen Instanzen (OGer ZH PC140004 vom 18. Juni 2014 E. II.1.).

E. 5.2

In nicht vermögensrechtlichen Prozessen wird die Grundgebühr im Kanton Zürich, in welchem die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom

E. 5.3

Ein solches pauschalisiertes Bemessungssystem ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig (vgl. BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1). Es dient der gleichmässigen Behandlung und begünstigt eine effiziente Mandatsführung. Zudem entlastet es die Gerichte davon, sich mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen auseinandersetzen zu müssen bzw. ermöglicht es ihnen, von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung abzusehen, ohne ihre Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; BGE 141 I 124 E. 3.2). Es ist nicht in das Belieben des unentgeltlichen Rechtsvertreters gestellt, durch das Aufschreiben einer übermässigen Anzahl Stunden auf die Festsetzung des Grundhonorars Einfluss zu nehmen (Urteil 5D_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.3 mit Hinweisen). Gemäss Bundesgericht wird damit – entgegen seiner früheren Rechtsprechung – denn auch keine systematische Kontrollrechnung mit einem Stundenansatz von CHF 180.– vorausgesetzt. Erst wenn die Pauschale

- 10 - auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nimmt und sie in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem vom Rechtsvertreter tatsächlich geleisteten Dienst steht, erweist sie sich als verfassungswidrig (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; vgl. auch BGE 141 I 124 E. 4.3; vgl. auch BGer 5D_163/2019 vom 24. Februar 2020 E. 6.1.). Falls mit Blick auf den im kantonalen Recht gesetzten Rahmen erkennbar wird, dass der geleistete Aufwand auch nach einem Minimalansatz zu einer Entschädigung führt, die über das Mass dessen hinausgeht, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird, liegt es deshalb am unentgeltlichen Rechtsvertreter, von sich aus oder gegebenenfalls auf gerichtliche Aufforderung hinzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Mandats ein solcher Aufwand erforderlich war (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1.). 6.1. Vorliegend verlangen die Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Scheidungsverfahren eine Entschädigung von rund CHF 42'000.– bei einem Aufwand von 193 Stunden (vgl. act. 5/150-152 = act. 3/5, und act. 5/176 = act. 3/8 S. 3). Die Anwaltsgebührenverordnung sieht für Scheidungsverfahren grundsätzlich eine Höchstentschädigung von CHF 32'000.– vor (§§ 5 Abs. 1 und 11 Abs. 3 AnwGebV, zweimal die Höchstgebühr von je CHF 16'000.–). Damit liegt die geltend gemachte Aufwandsentschädigung weit über dem Tarifrähmen – selbst für Scheidungsverfahren im obersten Schwierigkeits-, Aufwands- und Verantwortungsbereich. Auch unter Berücksichtigung einer Minimalentschädigung von CHF 180.– pro Stunde würde der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Aufwand von 193 Stunden einer Entschädigung von CHF 34'740.– entsprechen. Die Beschwerdeführer mussten damit ohne Weiteres erkennen, dass der von ihnen geleistete Aufwand und die damit verbundene Entschädigung bei weitem nicht mehr im Rahmen dessen liegen, was vom kantonalen Recht als üblicherweise geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird. Ihnen musste die Anwaltsgebührenverordnung – und damit auch der Rahmen – bestens bekannt sein. Im vorliegenden Fall verhält es sich gar so, dass den Beschwerdeführern nicht nur der abstrakte Rahmen einer angemessenen Entschädigung hätte be-

- 11 - kann sein müssen: Im Kanton Zürich ist die Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nach den gleichen Grundsätzen festzusetzen wie eine Partei-entschädigung für eine anwaltlich vertretene Partei (vgl. § 1 und § 23 AnwGebV). Bereits im Scheidungsurteil vom 14. Dezember 2018 erwog die Vorinstanz nachvollziehbar die Kriterien, welche die Höhe der Parteientschädigung vorgeben. Sie setzte daraufhin die volle Parteientschädigung auf CHF 24'000.– fest (act. 5/158 S. 33; soweit ersichtlich hat der Kläger die der Parteientschädigung nicht angefochten, vgl. act. 173 E. III.9.1). Zwar wurde dem Kläger im vorinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen, weshalb die Vorinstanz bei ihrer Bemessung der Entschädigung der Beschwerdeführer nicht an die Höhe der mit Urteil vom 14. Dezember 2018 festgesetzten Parteientschädigung an die Beklagte gebunden gewesen war (vgl. dazu OGer ZH RE150017 vom 4. Februar 2016 E. 3.3). Dennoch durften die Beschwerdeführer somit bereits seit Erlass des Urteils eine konkrete Vorstellung haben, in welcher Höhe die Vorinstanz die angemessene Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sieht. Weiter wurde der Beschwerdeführer 1 in der Verfügung vom 20. März 2019 gar explizit darauf hingewiesen, dass die im Scheidungsurteil festgesetzte Parteientschädigung von CHF 24'000.– grundsätzlich auch für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistände massgebend sei (act. 5/171 S. 2). 6.2. Verbunden mit der vorstehend zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts wäre es damit an den Beschwerdeführern gelegen, darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des vorinstanzlichen Scheidungsverfahrens ein Aufwand von 193 Stunden erforderlich war. In diesem Zusammenhang zitieren die Beschwerdeführer denn auch den bundesgerichtlichen Leitentscheid und machen geltend, dass der Beschwerdeführer 1 der Begründungspflicht mit den Eingaben vom 31. Oktober 2018 und 13. Februar 2020 nachgekommen sei (act. 2 Rz. 37 mit Verweis auf act. 3/5 und 3/8). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. In der Eingabe vom 31. Oktober 2018 macht der Beschwerdeführer 1 unter dem Titel "Angemessener Aufwand im vorliegenden Verfahren" auf knapp drei Seiten geltend, inwiefern sein Aufwand im Scheidungsverfahren erforderlich und angemessen gewesen sein soll (act. 3/5 S. 2 – 5). Dabei wird lediglich zu Beginn in allgemeiner Weise auf die einzelnen Themenkomplexe des Scheidungsverfahrens

- 12 - verwiesen und pauschal vorgebracht, es seien mehrere Eingaben und Plädoyer-notizen samt Beilagen notwendig gewesen und es hätten mehrere Verhandlungen stattgefunden (act. 3/5 S. 3 2. Absatz). Am Ende seiner Ausführungen hält der Beschwerdeführer 1 – wiederum pauschal – fest, dass es sich auch um ein sehr emotionales Verfahren gehandelt habe, was bei solchen, eherechtlichen Verfahren in der Regel mit viel Aufwand verbunden sei (act. 3/5 S. 5 2. Absatz). Mit diesen Vorbringen kann selbstredend nicht aufgezeigt werden, dass für das Scheidungsverfahren ein Aufwand von 193 Stunden erforderlich gewesen war. Auf den übrigen Seiten beschränken sich die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 hauptsächlich mit der Auflistung grösserer Aufwandpositionen und deren Dauer. So erklärt der Beschwerdeführer 1, dass er bspw. für das Studium einer 16-seitigen Eingabe der Gegenseite sowie diverser Beilagen und die Ausarbeitung seiner 19-seitigen Stellungnahme insgesamt knapp 18 Stunden benötigt habe (act. 3/5 S. 4 2. Absatz). Inwiefern dieser Aufwand allerdings war, hat der Beschwerdeführer damit nicht dargelegt. Ebenfalls reicht es nicht aus, lediglich den zeitlichen Aufwand einer Eingabe oder eines Plädoyers einzig mit der Anzahl Seiten zu begründen (wie bspw. in act. 3/5 S. 4 letzter Absatz). Zwischen der Anzahl Seiten einer Eingabe oder eines Plädoyers und deren Erforderlichkeit besteht kein notwendiger Zusammenhang, sagt doch der Umfang einer

Eingabe nichts über deren Inhalt aus. Die Beschwerdeführer hätten vielmehr thematisch darlegen müssen, weshalb bspw. für die vorstehend angesprochene Eingabe 18 Stunden erforderlich gewesen waren. Gleich verhält es sich mit der Eingabe vom 13. Februar 2020 des Beschwerdeführers 1, in welchem er lediglich geltend macht, die Noveneingaben seien erforderlich gewesen (act. 5/175 S. 2 = 3/8 S. 2). Diese Behauptung ist nicht substantiiert, zumal offen bleibt, die Eingaben erforderlich gewesen sein sollen. Die Beschwerdeführer unterlassen es im Übrigen auch in ihrer Beschwerde, konkret darzulegen, weshalb der geltend gemachte Aufwand von 193 Stunden erforderlich gewesen war.

- 13 - 6.3. Wie vorstehend dargelegt hatten die Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung zwei konkrete Hinweise durch die Vorinstanz, dass ihre beantragte Entschädigung weit über das Mass dessen hinausgeht, was die Vorinstanz für das Scheidungsverfahren als geboten und damit entschädigungspflichtig ansieht. Dennoch gab es seitens der Beschwerdeführer weder eine Reaktion auf die Erwägungen im Scheidungsurteil betreffend Parteientschädigung noch gegen jene in der Verfügung vom 20. März 2019. Entsprechend durfte die Vorinstanz davon absehen, den Beschwerdeführern nochmals eine Möglichkeit zu geben, sich über die Erforderlichkeit des geltend gemachten Aufwands zu äussern. 6.4. Die Beschwerdeführer haben zusammengefasst nicht substantiiert, weshalb der von ihnen geltend gemachte (hohe) Aufwand zur gehörigen Erfüllung des Mandats erforderlich gewesen war. Kommen die Beschwerdeführer dieser Obliegenheit nicht nach, und substantiieren trotz Veranlassung die Notwendigkeit des Aufwandes nicht, durfte die Vorinstanz in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung pauschalisiert, auch mit Blick auf die Honorarnote der Gegenseite, vorgehen. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 7. Doch selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu bejahen wäre, indem die Vorinstanz den Beschwerdeführern keine Möglichkeit der Stellungnahme zur (angeblichen) Notwendigkeit des Aufwandes gab, wäre die Angemessenheit der vorinstanzlich festgesetzten Honorarentschädigung zu bejahen. 7.1. Das vorinstanzliche Scheidungsverfahren wurde mit Scheidungsklage vom 15. Dezember 2015 durch den Kläger eingereicht und endete mit Urteil vom 14. Dezember 2018 (act. 5/1 und 5/158). Strittig waren insbesondere die Themen Obhut von F._____, Unterhalt (Kinderunterhalt und nahehelicher) und Güterrecht. 7.2. Hinsichtlich der Obhutsfrage stellten die vorinstanzlichen Parteien gegensätzliche Anträge. Auch wenn das Rechtsgut der Obhut als hoch einzuschätzen ist, kann jedoch aufgrund des Alters des jüngeren Kindes F._____ – bereits bei

- 14 - der Einleitung des Scheidungsverfahrens war er 14 Jahre alt – davon ausgegangen werden, dass der Aufwand betreffend diese Frage im unteren Bereich anzusiedeln ist. In diesem Alter ist die Meinung Jugendlicher vom Gericht massgeblich zu respektieren. Diese hat der Sohn – nach anfänglicher Ambivalenz – mehrfach und bestimmt geäußert (act. 5/18, 5/40, 5/43, 5/87 und 5/124). Entsprechend ist nicht erkennbar, inwiefern der Kläger resp. seine Vertreter in dieser Hinsicht einen überdurchschnittlichen Aufwand zu leisten und eine überdurchschnittliche Verantwortung zu tragen hatten. Die Beschwerdeführer legen weder in ihren Eingaben vom 31. Oktober 2018 resp. 13. Februar 2020 noch in ihrer Beschwerdeschrift substantiiert dar, inwiefern die Verantwortung betreffend die Obhutsfrage "sehr gross" gewesen sein soll (vgl. act. 2 Rz. 63). Immerhin ist auch zu berücksichtigen, dass betreffend Kinderbelange der uneingeschränkte Untersuchungs-

grundsatz und die Officialmaxime gelten, weshalb das Gericht unabhängig der Parteianträge und -vorbringen zu entscheiden hatte. Entsprechend gilt es als no- torisch, dass der Aufwand in diesem Zusammenhang nicht gleich einzustufen ist, wie bei Verfahren unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes und der Dispositi- onsmaxime. Unter dem rechtlichen Aspekt bot die Obhutsfrage denn auch keine erkennbaren Schwierigkeiten. Das Gesagte gilt für die Tochter der vorinstanzlichen Parteien umso mehr, war sie bei Einleitung der Scheidung doch bereits 17 Jahre alt. Müssig er- scheint in dieser Hinsicht die Ausführung der Beschwerdeführer, dass der Kläger betreffend Obhut über die Tochter "nachgegeben" habe, nachdem er ursprünglich die Obhut über beide Kinder haben wollte (act. 2 Rz. 63). Vielmehr wurde die Tochter bereits im frühen Stadium des Verfahrens (bereits bei der schriftlichen Klagebegründung, act. 5/33) volljährig, weshalb sich die Frage der Obhut über sie gar nicht mehr stellte. Entsprechend kann die Verantwortung, die Schwierigkeit und der Auf- wand betreffend die Obhutsfrage als höchstens durchschnittlich bezeichnet wer- den. In seiner Eingabe vom 31. Oktober 2018 an die Vorinstanz macht der Be- schwerdeführer 1 geltend, dass sich das Verfahren auch mit Bezug auf das Be- suchsrecht als sehr aufwendig gestaltet habe (act. 3/5 S. 3). Dem kann nicht ge-

- 15 - folgt werden, nachdem beide vorinstanzlichen Parteien auf die ausdrückliche Re- gelung eines Besuchsrechts aufgrund des Alters der Kinder verzichteten und der Kläger gar erklärte, die Kinder könnten die Beklagte selbstverständlich jederzeit besuchen (act. 5/33 Rz. 42; vgl. auch act. 5/47 S. 2, act. 68 S. 2, act. 5/68 Rz. 7, act. 5/139 Rz. 23). 7.3. Betreffend die strittige Unterhaltsregelung ist festzuhalten, dass die Leis- tungspflicht zunächst von der Obhutzuteilung abhängig war. Die Unterhaltsfrage resp. -berechnung selbst bot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht soweit er- sichtlich jedoch keine besonderen Schwierigkeiten. Die Bemessungsmethode der Unterhaltsbeiträge war aufgrund der finanziellen Verhältnisse unbestritten. Das Einkommen des Klägers stand aufgrund seines Anstellungsverhältnisses und der Lohnbelege mehr oder weniger fest. Lediglich über eine Zulage und einen Abzug war man sich nicht einig (act. 5/158 E. 7.4.1.). Entsprechend gestaltete sich diese Auseinandersetzung im Vergleich zu Einkommensberechnungen bei Selbständigerwerbenden, Parteien mit stark schwankenden Einkommen oder mehreren Anstellungsverhältnissen als verhältnismässig einfach. Auch das (feh- lende) Einkommen der Beklagten war unbestritten. Es ging lediglich um die An- rechnung eines hypothetischen Einkommens (vgl. bspw. act. 5/33 Rz. 57 ff.). Da- bei stellten sich konkret keine überdurchschnittlich schwierigen rechtlichen Fra- gen. Die Bedarfspositionen der Parteien stellten sich ebenfalls vergleichsweise übersichtlich dar und waren nicht unüblich (act. 5/139 S. 14 f. und act. 5/83 S. 5 f.). Aus dem Scheidungsurteil vom 14. Dezember 2018 ergibt sich denn auch, dass die Höhe der einzelnen Positionen im Grundsatz anerkannt oder be- legt war (act. 5/158 E. 7.4.4. ff.). Lediglich die Verteilung der Wohnkosten war strittig, was jedoch primär mit der Obhutsfrage zusammenhing und die Unter- haltsberechnung als solche nicht komplexer gestaltete. Die Unterhaltsbeiträge wurden sodann nur in zwei Phasen ausgeschieden (bei Verbleib und beim Aus- zug der Ehegattin aus der ehelichen Liegenschaft), was bei Scheidungsverfahren mit Kindern höchstens als durchschnittlich zu bezeichnen ist. Nach dem Gesagten ist nicht erkennbar, inwiefern sich die Unterhaltsbe- rechnung im vorinstanzlichen Scheidungsverfahren aufwändig gestaltet haben

- 16 - sollte. Entsprechend rechtfertigt sich auch nicht, aufgrund der Unterhaltsfragen die Grundgebühr streitwertabhängig im Sinne von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 AnwGebV

festzusetzen. Die Beschwerdeführer machen in diesem Zusammenhang geltend, dass die sehr unterschiedlich hoch beantragten Unterhaltsforderungen bei der Verantwortung ins Gewicht hätten fallen müssen und betreffend diese auf die Grundgebühr der vermögensrechtlichen Streitigkeiten abzustellen sei (act. 2 Rz. 60). Vorab ist festzuhalten, dass für ein solches Vorgehen keine rechtliche Grundlage besteht; § 5 Abs. 2 AnwGebV bezieht sich auf den Fall, dass in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden ist, die das Verfahren gestalten. Dies ist hier nicht der Fall. Die Unterschiede betreffend Kinderunterhaltsforderungen waren – wie vorstehend dargelegt – hauptsächlich auf die Obhutsfrage zurückzuführen. Solche Unterschiede sind grundsätzlich in jedem familienrechtlichen Verfahren vorzufinden, in welchem unterschiedliche Anträge die Obhut betreffend vorliegen. Die Verantwortung der Beschwerdeführer beim Kinderunterhalt wird zudem durch die Untersuchungs- und die Officialmaxime relativiert; so hat die Vorinstanz – trotz von der Beklagten anerkannten Beträge und damit ungeachtet der Parteivorbringen – von sich aus zwei Bedarfspositionen des Klägers zugunsten des Kinderunterhaltes gekürzt (act. 5/158 E. 7.4.4.). Eine besondere Verantwortung hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts ist ebenfalls nicht erkennbar, zumal diese Thematik auch regelmässig Streitgegenstand in Scheidungsverfahren ist. Zusammenfassend ist betreffend die Themenkomplexe Obhut von F._____ und Unterhalt maximal von einem leicht überdurchschnittlichen Fall auszugehen. Entsprechend würde dafür eine Grundgebühr im oberen Rahmen des mittleren Bereichs des Tarifrähmens gemäss § 5 Abs. 1 AnwGebV gerechtfertigt erscheinen. 7.4. Im Zentrum der güterrechtlichen Auseinandersetzung stand die während der Ehe gekaufte Liegenschaft, dessen Alleineigentümer am Stichtag unbestritten der Kläger war. Strittig war, welcher Vermögensmasse die Liegenschaft zuzuweisen war resp. ob die Liegenschaft hauptsächlich durch Eigenmittel des Eigenguts

- 17 - oder der Errungenschaft des Klägers bezahlt wurde (vgl. dazu Scheidungsurteil vom 14. Dezember 2018, act. 5/158 E. 8.3.). Zudem mussten Schulden im Zusammenhang mit der Liegenschaft berücksichtigt werden und solche unter den vorinstanzlichen Parteien berücksichtigt werden, auch wenn letztere grundsätzlich zu keinen Problemen geführt haben (Prozesskostenbeitrag aus dem Eheschutzverfahren und ausstehende Unterhaltszahlungen, vgl. zusammenfassend act. 5/158 E. 8.5.). Auch die güterrechtliche Auseinandersetzung hat das Scheidungsverfahren nicht dermassen aufwendig gemacht, dass die Gebühr gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 4 AnwGebV streitwertabhängig festzusetzen ist. So musste kein Beweisverfahren durchgeführt und es konnte lediglich auf Urkunden abgestellt werden. Die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft waren unbestritten; hinsichtlich des Wertes bedurfte es zwar eines Gutachtens, doch gab dieses keinen Anlass für Diskussionen. Der Stichtag der Auseinandersetzung war ebenfalls unbestritten. Aufwendig gestaltete sich einzig die Zusammenstellung der Umbaukosten. 7.5. Zusammenfassend ist die Einschätzung der Vorinstanz unter den konkreten Umständen vertretbar, die Grundgebühr im unteren Bereich des oberen Drittels festzulegen bzw. auf CHF 12'000.– anzusetzen.

E. 8

September 2010 (AnwGebV) erfolgt, nach der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand festgesetzt. Sie beträgt in der Regel zwischen CHF 1'400.– und CHF 16'000.– (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Die Entschädigung hat im Zivilprozess ausschliesslich nach den massgeblichen Tarifrähmen

und in Anwendung der vorstehend genannten Bemessungskriterien zu erfolgen; sie stellt keine Zeitaufwandentschädigung dar. Der effektive Zeitaufwand ist daher nur sehr bedingt massgebend, mithin bloss ein Indiz für den Aufwand, wie er nach den Vorstellungen des kantonalen Verordnungsgebers angemessen sein soll (vgl. BGer 5D_213/2015 vom 8. März 2016 E. 7.1.4), und wird lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Gleichwohl sind die sachbezogenen und angemessenen Bemühungen zu entschädigen (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 f. m.w.H.).

E. 8.1

Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage, wobei die Gebühr auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung abdeckt (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtschriften ist ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr oder ein Pauschalzuschlag zu berechnen. Die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag soll in der Regel höchstens die Gebühr ausmachen (§ 11 Abs. 2 f. AnwGebV). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführern einen Zuschlag in Höhe der Grundgebühr und damit grundsätzlich die Höchstsumme gewährt (act. 4 S. 2 f.). Dies anerkennen auch die Beschwerdeführer (vgl. act. 2 Rz. 67). Weshalb die

- 18 - Vorinstanz vorliegend einen Zuschlag über den Regelrahmen hätte festsetzen müssen, ist nicht erkennbar. Auch hier wäre es an den Beschwerdeführern gelegen, der Vorinstanz darzulegen, weshalb für das vorinstanzliche Scheidungsverfahren ein Zuschlag über dem Gebührenrahmen – was gemäss Wortlaut der Bestimmung als Ausnahme zu gelten hat – gerechtfertigt wäre. So hätten sie in einem ersten Schritt substantiiert aufzeigen müssen, inwiefern eine Rechtsschrift im Sinne von § 11 Abs. 2 AnwGebV überhaupt als notwendig anzusehen ist. Wie vorstehend ausführlich dargelegt haben die Beschwerdeführer bereits dies trotz der Möglichkeit nicht rechtsgenügend getan (vgl. dazu E. II.6.). Auch in ihrer Beschwerdeschrift findet sich lediglich die Behauptung wieder, es seien sieben Rechtsschriften (ohne Plädoyers für Verhandlungen) verfasst worden, ohne zu erklären, welche diese sind und weshalb diese notwendig gewesen sein sollen (act. 2 Rz. 67). Aus den Akten ergibt sich kein Grund, von der zugesprochenen Höchstsumme abzuweichen. So fanden – abgesehen von der bereits durch die Grundgebühr abgedeckten Hauptverhandlung, anlässlich welcher im Wesentlichen nur zur Hauptsache plädiert wurde (vgl. act. 5/68 Rz. 2 ff.) – lediglich zwei sehr kurze Verhandlungen statt (Einigungsverhandlung/Verhandlung betreffend unentgeltliche Rechtspflege am 6. April 2016 von 55 Minuten, VI Prot. S. 4 ff.; Instruktionsverhandlung am 25. April 2018 von 1 Stunde und 25 Minuten, VI Prot. S. 38 f.; entgegenwärtig ist die Behauptung der Beschwerdeführer, es habe zusätzlich am 9. Juni 2018 eine Verhandlung stattgefunden, act. 2 Rz. 67). Der pauschale Einwand der Beschwerdeführer, gerade in Scheidungsverfahren rechtfertige sich die Abweichung von der Regel, da zusätzlich zur Hauptverhandlung noch eine Einigungsverhandlung vorgesehen sei und nicht selten zu mehreren vorsorglichen Massnahmen zu plädieren sei (act. 2 Rz. 67 i.f.), läuft vorliegend ins Leere. Einerseits dauerte die vorinstanzliche Einigungsverhandlung lediglich 55 Minuten, andererseits durchliefen die Parteien nur ein Massnahmeverfahren, was in strittigen Scheidungsverfahren als durchschnittlich zu bezeichnen ist.

E. 8.2

Entsprechend erscheint auch der vorinstanzliche Zuschlag in der Höhe der Grundgebühr im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 AnwGebV als gerechtfertigt.

- 19 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.